



Richtlinie zum Kostenersatz für angesetzte Schiedsrichter in der SNRV

Vorwort/Definitionen:

Fahrtkosten im Sinne dieser Richtlinie entstehen nur außerhalb der Stadtgrenzen Hannover und seiner angrenzenden Gemeinden.

Spesen bezeichnet eine Entschädigung für Aufwendungen welche einem Schiedsrichter in Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen.

§ 1 Fahrtkosten

- (1) Als Fahrtkosten wird die Bahnfahrt (2. Klasse) + IC/ICE-Zuschlag erstattet.
- (2) Fahrtkosten für Taxi oder öffentlichen Nahverkehr vom Bahnhof zum Sportgelände und zurück sollen durch einen Transportservice der Vereine vermieden werden. Ist es nicht möglich, einen solchen Transport zu gewährleisten, werden die entstandenen Kosten auf Nachweis (Quittung, Fahrschein) erstattet.
- (3) Werden andere Verkehrsmittel genutzt, gilt das Bundesreisekostengesetz entsprechend.

§ 2 Spesen

- (1) Der Schiedsrichter erhält für die Leitung eines Spiels
 - I. In der Jugend U14 einen Betrag von 20 €,
 - II. In der Jugend U16 bis U18 einen Betrag von 30 €,
 - III. In der Verbands-, Regional- und Bundesliga 50 €
- (2) Ein Schiedsrichterassistent der mindestens über eine C-Lizenz verfügt erhält für die Unterstützung bei einem Spiel
 - I. In der Jugend U14 einen Betrag von 10 €,
 - II. In der Jugend U16 bis U18 einen Betrag von 15 €,
 - III. In der Verbands-, Regional- und Bundesliga einen Betrag von 20 €
- (3) Schiedsrichterassistenten mit einer D-Lizenz erhalten einen Betrag von 10 €.
- (4) Schiedsrichterausbilder (Assessor, Coach), die durch die SNRV eingeteilt sind, erhalten für ein Spiel einen Betrag von 15 €, bei Lehrgängen pro Lehrgangstag 30 €.
- (5) Ausbilder (Educator, CMO 2) erhalten je Ausbildungseinheit 50 € pro Tag
- (6) Bei Veranstaltungen in Turnierform erhält der Schiedsrichter 50 € pro Turniertag. Schiedsrichterassistenten erhalten 30 € pro Turniertag.
 - I. In der Schüler ab U8 bis U12 einen Betrag von 15 €,



Richtlinie zum Kostenersatz für angesetzte Schiedsrichter in der SNRV

- (7) Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind die Kosten der Übernachtung vom Veranstalter zu tragen.

§ 3 Abrechnungsverfahren

Spesen für Schiedsrichter und Assistenten sind durch den platzstellenden Verein oder den jeweiligen Ausrichter einer Veranstaltung vor Ort in bar zu tragen.

Die Abrechnung von Fahrtkosten und Spesen für Ausbilder erfolgt mittels eines Abrechnungsforschulars beim Schiedsrichterausschuss der SNRV und ist unbar auf das Konto des Abrechnenden zu leisten.

Gleiches gilt für Schiedsrichtereinsätze bei denen der NRV als Veranstalter auftritt.

§ 4 Gültigkeit

Diese Richtlinie gilt ab der Rückrunde Saison 2016/2017.